



Das 1 x 1 des Kündigungsrechts

1. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Köhlen Kopf bewahren! Nicht vom Arbeitgeber einschüchtern lassen.
3. Keine Aufhebungsvereinbarungen ohne anwaltliche Beratung schließen (Sperrfrist beim Arbeitsamt).
4. Auf das Datum des Zugangs der Kündigung achten (Lauf der 3wöchigen Frist).
 - bei persönlicher Übergabe nur Erhalt nach aktuellem Tagesdatum quittieren
 - bei postalischer Zustellung oder Einwurf in den Briefkasten durch Boten, Tagesdatum auf dem Briefumschlag vermerken.**Nur Zugang quittieren nicht Einverständnis mit der Kündigung**
5. Wurde der Betriebsrat (Mitarbeitervertretung), soweit vorhanden, vor Ausspruch der Kündigung angehört?
6. Wie viele Arbeitnehmer sind in dem Betrieb beschäftigt (außer Geschäftsführer und Auszubildende).
7. Wurde die Zustimmung einer zuständigen Stelle eingeholt?
 - Integrationsamt bei schwer behinderten Arbeitnehmern
 - für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde bei Mutterschutz
 - des Betriebsrats oder Ersetzung durch Arbeitsgericht bei Betriebsratsmitgliedern
8. Liegen ansonsten Kündigungsverbote vor?
 - § 9 Mutterschutzgesetz
 - § 85 SGB IX bei Schwerbehinderten
 - § 15 I KSchG i.V.m. § 103 BetrVG
 - § 20 I BetrVG i.V.m. § 134 BGB
 - § 2 I ArbPISchG bei Wehrdienstleistenden
9. Wenden Sie sich so frühzeitig wie möglich an Ihren Rechtsanwalt, damit dieser die Verteidigung vorbereiten kann.